



Bern, den 19. September 2025

Sehr geehrte Versicherte
Sehr geehrter Versicherter

Aufgrund der Einführung eines neuen Auszahlungssystems für den Bereich der Arbeitslosenentschädigung wird der Job-Room mitsamt allen eServices vom 19. Dezember 2025, 12 Uhr mittags bis 6. Januar 2026, ca. 7 Uhr nicht verfügbar sein. Auch die Arbeitslosenkassen können in diesem Zeitraum keine Daten verarbeiten.

Was bedeutet das für Sie?

Formular «Angaben der versicherten Person» (AvP) September und Dezember 2025:

Laut Gesetz haben Sie 3 Monate Zeit, Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend zu machen (Art. 20 Abs. 3 AVIG). Vom 19. Dezember 2025 (12 Uhr mittags) bis 31. Dezember 2025 wird dies nur mit dem Papierformular möglich sein.

Wir empfehlen daher, das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat **September 2025** so rasch als möglich, jedoch spätestens bis am 19. Dezember 2025 einzureichen, auch wenn Sie auf Unterlagen von anderen, z.B. eine Bescheinigung von einer arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) oder eine Bescheinigung für den Zwischenverdienst von einem Arbeitgeber, warten. Fehlende Unterlagen können Sie ab dem 6. Januar 2026 nachreichen.

Das Formular für den Monat **Dezember 2025** können Sie ausnahmsweise bereits ab dem 4. Dezember 2025 im eService bzw. per Post bei der Arbeitslosenkasse einreichen. Auch wenn Sie im Monat Dezember an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) teilnehmen oder arbeiten, reichen Sie das Formular trotzdem ab dem 4. Dezember 2025 ein. Fehlende Unterlagen können Sie ab dem 6. Januar 2026 nachreichen.

Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» für den Monat Dezember 2025:

Wenn Sie den eService für die monatliche Übermittlung Ihrer Arbeitsbemühungen nutzen, so empfehlen wir, sämtliche Arbeitsbemühungen des Monats Dezember 2025 bis zum 19. Dezember 2025, 12 Uhr im Job-Room zu erfassen. Diese werden vor der Abschaltung von Job-Room automatisch an Ihre/n Personalberater/in übermittelt.

Sollten Sie bis zu diesem Tag noch nicht die mit Ihrer/Ihrem Personalberater/in abgemachte Anzahl von Arbeitsbemühungen erbracht haben, so schicken Sie bitte die restlichen Arbeitsbemühungen unbedingt via Formular spätestens bis zum **5. Januar 2026** an Ihre/n Personalberater/in entweder per Mail, per Post oder bringen Sie diese persönlich beim RAV vorbei. Der Job-Room wird frühestens ab dem 6. Januar 2026 wieder zur Verfügung stehen.

Wichtig: Der Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für den Monat Dezember 2025 muss bis am **5. Januar 2026** eingereicht werden, auch wenn der Job-Room nicht zur Verfügung steht. Sollten Sie diese Frist verpassen, kann dies Einstelltage nach sich ziehen.





Warum wird der Job-Room ausser Betrieb gesetzt?

Aufgrund der Einführung des neuen Auszahlungssystems müssen sämtliche Daten und Dokumente von dem alten in das neue System überführt werden. Um Datenverluste ausschliessen zu können, dürfen in keinem System Datenmutationen vorgenommen werden. Das SECO ist sich bewusst, dass dies zu Unannehmlichkeiten führt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bei Fragen zögern Sie nicht Ihre/n Personalberatende/n zu kontaktieren. Bitte beachten Sie die kantonalen Webseiten bzw. die Webseiten der für Sie zuständigen Arbeitslosenkasse für Öffnungszeiten während der Feiertage.

Hier finden Sie ab Mitte Oktober 2025 weitere Informationen:

